



24.02.2025

---

# **Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse**

## **Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Rückmeldungen.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Grundsätzliche Zustimmung / Ablehnung der Vorlage.....</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln .....</b>	<b>5</b>
<b>4.1</b>	<b>Artikel 1 .....</b>	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Artikel 2 .....</b>	<b>5</b>
<b>4.3</b>	<b>Artikel 3 .....</b>	<b>9</b>
<b>4.4</b>	<b>Artikel 4 .....</b>	<b>9</b>
<b>4.5</b>	<b>Artikel 5 .....</b>	<b>10</b>
<b>4.6</b>	<b>Artikel 6 .....</b>	<b>11</b>
<b>4.7</b>	<b>Artikel 7 .....</b>	<b>11</b>
<b>4.8</b>	<b>Artikel 8 .....</b>	<b>12</b>
<b>4.9</b>	<b>Artikel 9 .....</b>	<b>12</b>
<b>4.10</b>	<b>Artikel 11 .....</b>	<b>13</b>
<b>4.11</b>	<b>Artikel 12 .....</b>	<b>13</b>
<b>4.12</b>	<b>Artikel 13 .....</b>	<b>13</b>
<b>4.13</b>	<b>Artikel 14 .....</b>	<b>14</b>
	<b>Anhang / Annexe / Allegato.....</b>	<b>15</b>

## 1 Allgemeines

Die Bundeskanzlei eröffnete die Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse am 16. April 2024. Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 16. Juli 2024. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone sowie die Konferenz der Kantone (KdK), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise. Innert Frist gingen insgesamt 23 Stellungnahmen von Kantonen, 5 Stellungnahmen von Parteien, 3 Stellungnahmen von Dachverbänden sowie 23 Stellungnahmen von weiteren interessierten Personen und Organisationen ein. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind im Anhang aufgeführt.

Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte zusammen. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen wird auf die Originalfassungen verwiesen. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) werden die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden zusammen mit den weiteren Vernehmlassungsunterlagen auf der Publikationsplattform des Bundes veröffentlicht.<sup>1</sup>

## 2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Am 1. Januar 2024 ist das Bundesgesetz vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019) in Kraft getreten. Die eidgenössischen Räte haben mit Artikel 17 EMBAG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Bund Finanzhilfen an Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse leisten kann. Gleichzeitig wurde der Bundesrat in Artikel 17 Absatz 3 EMBAG beauftragt, den Umfang der Finanzhilfen, die Art der Beiträge sowie die vom Empfänger zu erfüllenden Anforderungen und zu erbringenden Leistungen zu regeln. Dieser Auftrag soll mit der Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse erfüllt werden.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage müssen die eingereichten Projekte verschiedene Förderungsvoraussetzungen erfüllen und werden anschliessend von einer Fachjury bewertet. Die Ausrichtung der Finanzhilfe erfolgt aufgrund einer vom Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) erstellten Rangliste und beschränkt sich auf höchstens 50 Prozent der Projektkosten.

---

<sup>1</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > BK

## 3 Allgemeine Rückmeldungen

### 3.1 Grundsätzliche Zustimmung / Ablehnung der Vorlage

Die Kantone **AG, AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SZ, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZG** und **ZH** stehen der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Die beiden Kantone **OW** und **NW** lehnen die Vorlage ab.

Die Vorlage wird sodann von 3 Parteien (**GPS, SPS, Piratenpartei**) grundsätzlich begrüsst und von 1 Partei (**SVP**) abgelehnt. Die **FDP** ist der Ansicht, dass angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes zuerst die Aufgaben- und Subventionsüberprüfung der Expertengruppe Gaillard abgewartet werden muss, bevor neue Subventionen eingeführt werden. Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden stimmen der **SGB** und der **Städteverband** der Vorlage ausdrücklich zu, während der **SGV** die Vorlage ablehnt. Von den weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Vorlage grundsätzlich begrüsst (**ORK, CH++, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DSJ, eGOV, IG eHealth, IG eMediplan, Intersections, Mercator, Opendata.ch, Politools, Post, Schweizerischer Blindenbund, VSM, SBV, SOSM, suisse.ing, Swico, Swisdec, SZBLIND, HOME.swiss, Beat Lehmann**).

### 3.2 Allgemeine Bemerkungen

Das Kostendach von 5 Millionen von vielen Kantonen als gering (**AG, SZ, ZH**) oder zu gering (**LU, SH, VD**) erachtet, dies auch in Relation zum Aufwand. Das Kostendach soll gemäss dem Kanton **GE** entsprechend nicht gesenkt werden, bzw. soll eine Erhöhung geprüft werden (**VD**).

Auch weitere Vernehmlassungsteilnehmende erachten das Kostendach von 5 Millionen als absolutes Minimum (**digitalswitzerland, Swico**), zu tief (**IG eHealth**) oder verlangen eine massive Erhöhung (**IG eHealth, Post**).

Die Kantone **AI, GR, LU, SZ, TG** und die **ORK** sind der Ansicht, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden sollten und eine Zusammenlegung der Förderinstrumente von Artikel 16 und 17 EMBAG sinnvoll wäre, sowie die Aufgabenübertragung an die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) geprüft werden soll.

Gemäss **SGV** könnten die 5 Millionen besser investiert werden, z. B. in den Schuldenabbau oder in wichtige Bereiche wie Gesundheit, Bildung oder Sicherheit. Sofern Geld für Digitalisierungsprojekte benötigt wird, soll das Geld an anderen Stellen kompensiert werden, damit das Defizit des Bundeshaushalts nicht vergrössert wird.

Die **SVP** kann aufgrund der aktuellen Haushaltslage kein grünes Licht für die Einführung einer neuen Subvention geben, insbesondere da ein maximaler Subventionsbetrag nicht vorgesehen ist. Die Vernehmlassungsvorlage ist für sie wenig klar und konzentriert sich zudem zu

stark auf die Vermischung von Ideen wie Nachhaltigkeit oder Gender und geht an den wirklichen Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung vorbei, womit der Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

Gemäss **SGV** schafft die geplante Finanzhilfe für Digitalisierungsprojekte falsche Anreize und verzerrt den Markt. Die Schweizer KMU benötigen keine finanzielle Unterstützung um Digitalisierungsprojekte umzusetzen und sollen einzig ermutigt werden, aufgrund tatsächlicher Nachfrage und aus eigener Initiative in die Digitalisierung zu investieren.

Aufgrund des sehr begrenzten Budgets, sollen gemäss **SGB** öffentliche Organisationen im Fokus der Förderung stehen.

Gemäss dem Kanton **SZ** soll die Geltungsdauer der Verordnung zeitlich befristet werden, da einmal eingeführte Subventionen ansonsten kaum mehr aufgehoben werden.

Der Kanton **TG** und die **ORK** weisen darauf hin, dass die Förderung innovativer Projekte das Risiko einer zusätzlichen Fraktionierung der IT-Landschaft mit sich bringt. Es soll deshalb die Einhaltung bestehender Standards der digitalen Verwaltung verlangt werden. Zudem ist darauf zu achten, dass keine neuen Insellösungen entstehen, die eine Konsolidierung und strategische Ausrichtung der digitalen Verwaltung behindern.

Für **Politools** stellt die Anschubfinanzierung nach Artikel 17 EMBAG ein erster wichtiger Schritt zur Stärkung des Civic Tech Bereichs dar.

Für viele Vernehmlassungsteilnehmende (**GPS, CH++, Digitale Gesellschaft, intersections, Opendata.ch**) besteht eine Lücke für die Finanzierung öffentlicher digitaler Infrastruktur und Open-Source-Ökosystemen. Der Bund soll deshalb Synergien mit Programmen aus Nachbarländern (z.B. Sovereign Tech Fund4) prüfen, bzw. prüfen, ob ein entsprechendes Programm selber angehen soll.

## 4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### 4.1 Artikel 1

Nach **Beat Lehmann** soll sich die Verordnung stärker am Zweck und Geltungsbereich von Artikel 1 und 2 EMBAG orientieren. Artikel 1 der Vernehmlassungsvorlage fehlt es an der nötigen Präzision und er lädt zu Auslegung und Umsetzung ausserhalb des Zwecks und Geltungsbereichs des EMBAG ein.

### 4.2 Artikel 2

Dass die Voraussetzungen der Buchstaben a – e kumulativ einzuhalten sind wird teilweise als zu hohe Anforderung erachtet. Gemäss **IG eHealth** und **IG eMediplan** ist zu prüfen, ob wirklich die kumulative Einhaltung aller Voraussetzungen dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Der

Kanton **BL** spricht sich für die alternative, die **Piratenpartei** für eine nur teilweise kumulative Einhaltung der Voraussetzungen aus. Die umfangreichen Förderungsvoraussetzungen bergen gemäss der **Post** zudem die Gefahr, dass gute und sinnvolle Projekte an einzelnen Anforderungen scheitern. Ihr zufolge sollen beim Vorhandensein eines hohen öffentlichen Interesses an der Umsetzung eines Digitalisierungsprojektes, die Förderungsvoraussetzungen möglichst niederschwellig sein.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (**CH++**, **Digitale Gesellschaft**, **DSJ**, **intersections**, **Opendata.ch**, **Politools**, **SOSM**, **HOME.swiss**) wünschen eine Klärung darüber, welche Voraussetzungen kumulativ und welche alternativ zu erfüllen sind.

**Swico** schlägt vor, die Förderkriterien von Buchstabe a und b klarer voneinander abzugrenzen. Es bietet sich an unter Buchstabe a Kriterien für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft zu führen und unter Buchstabe b Kriterien, die den Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft konkretisieren.

**SBb**, **SBV** und **SZBLIND** verlangen als weitere Förderungsvoraussetzung die Sicherstellung der digitalen Barrierefreiheit des Projekts in die Vernehmlassungsvorlage aufzunehmen. Ihnen zufolge ist die Barrierefreiheit ein komplexes Thema und muss von Anfang an mitgedacht werden. Die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen haben zudem bisher nicht die nötige Durchschlagskraft entwickelt.

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden (**CH++**, **Digitale Gesellschaft**, **DSJ**, **intersections**, **Opendata.ch**, **SOSM**) wird die Ansicht vertreten, dass ergänzend auch Förderinstrumente von Organisationen unterstützt werden sollen, beispielsweise bewährte Innovationsgefässe für das Prototyping potentieller Leuchtturmprojekte.

Nach **Beat Lehmann** soll die Verordnung aufgrund der Verankerung im EMBAG nicht der Entwicklung von Informatik als Wirtschaftszweig beitragen, sondern der Förderung von Qualität und Effizienz beim Einsatz elektronischer Mittel bei der Erfüllung von Behördenaufgaben dienen. Die ausufernde Umschreibung der Förderungsvoraussetzungen soll auf eine Reihe von Kernpunkten beschränkt werden.

#### Absatz 1 Buchstabe a

Gemäss den Kantonen **GR**, **TG**, **ZH** und der **ORK** soll nebst der Strategie Digitale Schweiz auch die *Strategie digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027* berücksichtigt werden.

Für viele Vernehmlassungsteilnehmende (**GPS**, **Digitale Gesellschaft**, **DSJ**, **intersections**, **Opendata.ch**, **Piratenpartei**, **Politools**, **SOSM**, **HOME.swiss**) ist der Begriff der digitalen Souveränität mit zahlreichen Unklarheiten verbunden, weshalb eine Definition in den Erläuterungen notwendig ist. Gemäss **digitalswitzerland** und **Swico** ist der Begriff ganz zu streichen. Beide sind der Ansicht, dass mit zusätzlicher Berücksichtigung von Aspekten wie der Stärkung digita-

ler öffentlicher Infrastrukturen, der Verbesserung der Resilienz digitaler Infrastrukturen oder der Förderung selbstbestimmten Handelns im digitalen Raum, zentrale Merkmale des Begriffs aufgegriffen werden, die in der Debatte um die digitale Souveränität ins Feld geführt werden, ihm jedoch differenzierter Rechnung tragen.

#### Absatz 1 Buchstabe b

Nach Ansicht vieler Vernehmlassungsteilnehmenden (**ZH, GPS, SPS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DSJ, intersections, Opendata.ch, Piratenpartei, Politools, SBV, SOSM, SZBLIND, HOME.swiss**) sollen nebst der Gleichstellung der Geschlechter weitere Dimensionen von Ungleichheiten und Benachteiligungen im digitalen Raum berücksichtigt werden. Gemäss dem Kanton **TI, digitalswitzerland** und **Swico** soll anstelle von Gleichstellung besser der Begriff der *Inklusion* verwendet werden. Einige sind zudem der Ansicht, dass die Gleichstellung der Geschlechter keine transversale Geltung haben oder gegenüber anderen Kriterien in diesem Buchstaben bevorzugt werden soll (**ZG, Piratenpartei**), bzw. Projekte, die nicht zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen können, aber ansonsten die Digitalisierung massgeblich voranbringen können, nicht schlechter gestellt werden dürfen (**digitalswitzerland, Swico**).

Viele Vernehmlassungsteilnehmende (**Digitale Gesellschaft, DSJ, intersections, Mercator, Opendata.ch, Politools, SOSM, HOME.swiss**) erachten die Stärkung der digitalen Grundkompetenzen als sehr wichtig und schlagen vor, das in einer zusätzlichen Ziffer als neues Kriterium explizit festzuhalten.

Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Kriterium wird von vielen (**GPS, Digitale Gesellschaft, intersections, Opendata.ch, Politools, SOSM, HOME.swiss**) ausdrücklich begrüsst.

Anstelle der Erweiterung der demokratischen Partizipation, soll gemäss **DSJ, intersections, Opendata.ch, Politools, SOSM** und **HOME.swiss** ein Begriff verwendet werden, der breiter gefasst ist und weitere Aspekte der Demokratie beinhaltet.

Gemäss **digitalswitzerland** soll der wirtschaftliche Mehrwert zudem um eine (Weiter-) Bildungs-, eine Forschungs- und Innovationskomponente erweitert werden, um möglichst viele Aspekte der UN-Nachhaltigkeitsziele aufzunehmen.

Die **Piratenpartei** fordert eine Erweiterung um jeweils eine Ziffer zu Informationssicherheit, dauerhafte Kostensenkung und Technologien, die die freie Meinungsäusserung unterstützt, Zensur umgehen und repressive Überwachung verhindern, um so Menschenrechte und offene Gesellschaften zu fördern.

Nach dem **VSM** sollte zudem eine Ziffer hinzugefügt werden, wonach Projekte auch dann einen wesentlichen Mehrwert erbringen, wenn sie der Desinformation der Gesellschaft entgegenwirken.

### Absatz 1 Buchstabe c

Der verlangte Konnex zur Erfüllung von Behördenaufgaben entspricht gemäss **Piratenpartei** nicht dem Willen des Gesetzgebers. Die gesetzliche Grundlage befindet sich zwar im EMBAG, aber Artikel 17 EMBAG selbst wirkt abgehoben vom restlichen Gesetzestext und spricht explizit von einem «hohen öffentlichem Interesse» und nicht wie Artikel 16 EMBAG von «für die öffentliche Verwaltung». Artikel 17 EMBAG geht entsprechend über den Zweck von Artikel 1 EMBAG hinaus. Unterstützt wird diese Interpretation gemäss **Piratenpartei** auch dadurch, dass der Artikel erst als Umsetzung von zwei Motionen den Weg ins EMBAG gefunden hat und lediglich auf eine spezialgesetzliche Regelung verzichtet worden ist.

### Absatz 1 Buchstabe d

Gemäss **IG eHealth** kann sich die Bedingung, wonach die Ergebnisse frei verwendbar sein müssen, negativ auf die Qualität der eingereichten Digitalisierungsprojekte auswirken. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere Organisationen des Privatrechts davon absehen, Förderbeiträge für ein konkretes Projekt zu beantragen, wenn sie nach Abschluss keinen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen können oder wegen einer einzelnen Förderung auf ein Open Source Geschäftsmodell wechseln müssen. Aus diesem Grund soll die Auflage zur «freien Verwendung» ersatzlos gestrichen werden.

### Absatz 1 Buchstabe e

Während viele Vernehmlassungsteilnehmende (**CH++**, **Digitale Gesellschaft**, **DSJ**, **Open-data.ch**, **SOSM**, **Swico**, **HOME.swiss**) den Innovationscharakter als Voraussetzung und Bewertungskriterium ausdrücklich begrüßen, soll die Voraussetzung gemäss **Post** gestrichen werden.

### Absatz 2

Teilweise wird die Regelung als sehr streng angesehen. Auch Projekte die in der Vergangenheit Finanzhilfen erhalten hätten, sollen berücksichtigt werden können (**Post**) oder es sollen Ausnahmen vorgesehen werden (**VD**, **Politools**). Gemäss **suisse.ing** sollen Projekte, welche Unterstützung von Innosuisse, den beiden ETHs oder akademischen Forschungsprojekten des SNF erhalten, nicht von der Subsidiaritätsklausel erfasst werden, ansonsten wird die Wirkung des Vorhabens beschränkt bleiben.

### 4.3 Artikel 3

#### Absatz 1

Die Beschränkung der Beteiligung auf 50 Prozent der Projektkosten wird teilweise begrüsst, teilweise als zu niedrig erachtet (**UR, Politools, suisse.ing**), weil dadurch etwa gemeinnützige gegenüber kommerziellen Projekten benachteiligt werden (**Digitale Gesellschaft, DSJ, intersections, Opendata.ch, SOSM, HOME.swiss**). Für zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige Projekte soll gemäss **SPS** deshalb eine Ausnahme vorgesehen werden. **digitalswitzerland** und **Swico** erachten es zudem nicht als ideale Anreizstruktur für privatwirtschaftliche Unternehmen.

#### Absatz 3

Nach Erfahrung von **Swissdec** ist der Betrieb und die Weiterentwicklung von digitalen Lösungen im Sinne einer Basisinfrastruktur häufig schwierig zu finanzieren. So sind digitale Autobahnen im Sinne einer Basisinfrastruktur mit dem Netz an Bundesstrassen vergleichbar. Diese physische Basisinfrastruktur wird direkt vom Bund betrieben und weiterentwickelt. Dies soll auch für digitale Basisinfrastruktur möglich sein. **Swissdec** empfiehlt daher, auch eine Anschubfinanzierung für den Betrieb für eine beschränkte Zeit in der Verordnung zu berücksichtigen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (**Digitale Gesellschaft, DSJ, intersections, Opendata.ch, Politools, SOSM**) haben sich gefragt, inwiefern die Anschaffung neuer Infrastrukturen anrechenbar ist, und wünschen eine diesbezügliche Klarstellung.

### 4.4 Artikel 4

Die Kantone **UR** und **ZH** sind der Meinung, dass eine Beschränkung der Finanzhilfe auf die Entwicklungs- und Aufbauphase sehr restriktiv ist, bzw. das Risiko bestehe, dass die Projekte in der Betriebsphase aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung wieder eingestellt werden müssen (**VD, FR**). Nach Ansicht vieler Vernehmlassungsteilnehmenden (**GPS, SPS, CH++, Digitale Gesellschaft, DSJ, intersections, Opendata.ch, suisse.ing, HOME.swiss**) werden es Digitalisierungsprojekte im öffentlichen Interesse nach Abschluss der Aufbau- und Entwicklungsphase schwer haben, genügend finanzielle Mittel zu erhalten. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Effizienz sollen deshalb Ausnahmen vorgesehen werden, um einzelne Projekte auch länger als vier Jahre, bzw. über die Aufbau- und Entwicklungsphase hinaus zu fördern. Mit einer langfristigen Förderung, bzw. Anschlussförderung kann gemäss **intersections** und **Opendata.ch** eine nachhaltigere und breitere Wirkung erzielt werden.

Da aufgrund der Bereitstellung öffentlicher Gelder kommerzielle Anreize ausgeschlossen sind, braucht es gemäss **digitalswitzerland** zur Sicherstellung der Langfristigkeit für die Projektpartner andere Mechanismen, wie bspw. die Aussicht auf einen Leistungsauftrag nach erfolgreicher

Durchführung, um das Projekt am Laufen zu halten, eine flexible Exit-Option, um die Risiken einer ausbleibenden Wirtschaftlichkeit des Projektes besser abzufedern oder auch Förderungen aus anderen Förderquellen des Bundes, die nach Ablauf der Unterstützungszeiträume zum Einsatz kommen könnten. Auch **Swico** ist der Ansicht, dass Anreizmechanismen vorgesehen werden sollen, die den langfristigen Betrieb und die Weiterentwicklung eines Projekts attraktiver machen.

Für **ZH** ist fraglich, ob Projekte die mit einem Prototyp arbeiten für eine Nachfolgeförderung nach Erstellen des Prototyps noch eine Anschubfinanzierung nach dem Vernehmlassungsentwurf erhalten können.

Die **Post** ist zwar einverstanden, dass sich die Unterstützungsdauer auf die Entwicklungs- und Aufbauphase eines Projekts bezieht und höchstens vier Jahre dauern soll, daraus darf aber kein implizites Kriterium über die bereits bestehende Projektdauer abgeleitet werden. Ein Projekt kann unter Umständen bereits seit längerem andauern, ohne dass ein Digitalisierungsprojekt dadurch seinen potenziellen unterstützungswürdigen Charakter verlieren soll.

#### 4.5 Artikel 5

**Suisse.ing** erachtet das Verfahren und die Bewertung von Projekten als schwerfällig und komplex. Das könnte insbesondere kleinere Organisationen (z.B. StartUps) von der Einreichung von Anträgen abhalten.

##### Absatz 2

Einige sind der Ansicht, dass in einem schnelllebigen Bereich wie der Digitalisierung zwei (**ZH**) oder vier (**Piratenpartei**) Eingabetermine pro Jahr vorgesehen werden sollen.

##### Absatz 3

Die Koordinationspflicht zwischen Bund und Kantonen nach Artikel 8 Subventionsgesetzes (SuG, SR 616.1) soll gemäss dem Kanton **SO** näher umschrieben, bzw. der Ablauf der Koordination präzisiert werden.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende (**SPS, CH++, Digitale Gesellschaft, DSJ, intersections, Opendata.ch, Piratenpartei, Politools, SOSM, HOME.swiss**) sind der Ansicht, dass die Gestuchstellenden verpflichtet werden sollen, allfällige Interessenbindungen zur Fachjury bei Gestuchseinreichung anzugeben.

#### 4.6 Artikel 6

In einem zweiten Absatz kann nach **Beat Lehmann** festgehalten werden, dass der Bereich DTI der BK auf unvollständigen Angaben im Gesuch hinweist und eine entsprechende Nachfrist zu Behebung setzt.

#### 4.7 Artikel 7

Der zu erwartende Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft soll gemäss **Piratenpartei** geringer gewichtet werden, weil sonst der Ermessensspielraum zu hoch ist.

Gemäss **Swico** soll der erwartete Beitrag zu einem Fokusthema der Strategie digitale Schweiz höher (40%) gewichtet werden und der erwartete Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft tiefer (20%).

Die Wirkung eines Projekts lässt sich für einige Vernehmlassungsteilnehmende (**Digitale Gesellschaft, intersections, Opendata.ch, SOSM, HOME.swiss**) nur schwer beziffern und bevorzugt kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Projekten. Gemäss **Piratenpartei** sollte dieser Punkt hingegen höher bewertet werden.

Gemäss einigen Vernehmlassungsteilnehmenden (**GE, NE, VD, Piratenpartei**) soll zudem auch der zu erwartende Beitrag zur Digitalen Souveränität Schweiz, gemäss den Kantonen **GE, NE** und **VD** mit mindestens mit 10 Prozent, bewertet werden.

Für den Kanton **SH** soll auch die zu erwartende Unterstützung zur Erfüllung von Behördenaufgaben mit 10 Prozent bewertet werden.

Als weiteres Bewertungskriterium soll gemäss dem Kanton **VD** die Wahrscheinlichkeit, ob ein Projekt auch nach der Entwicklungs- und Aufbauphase weiterbestehen kann, bewertet werden.

Gemäss **IG eHealth** und **IG eMediplan** ist der Interpretationsspielraum für die Bemessung zu hoch. Eine fixe Zuteilung von Prozenten ist nicht möglich, bzw. erscheint nicht sinnvoll. Entsprechend ist der Artikel grundlegend zu überarbeiten.

In Anbetracht der Finanzlage des Bundes soll gemäss **digitalswitzerland** der Bewertung eine grundlegende Prüfung vorangehen. In Artikel 7 ist deshalb die zusätzliche Voraussetzung aufzunehmen, wonach Projekte langfristig mindestens kostenneutral oder kostensparend sind.

Nach **Beat Lehmann** besteht eine Analogie zu den Zuschlagskriterien von Artikel 29 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1).

#### 4.8 Artikel 8

Der Entscheid über die Ausrichtung einer Anschubfinanzierung soll schneller, spätestens drei Monate nach Gesuchseingabe (**SH**) oder bis spätestens Ende Juni des Folgejahrs (**BL**) erfolgen.

Eine Rangierung der Projekte wird als grundsätzlich sinnvoll erachtet, wobei viele die Meinung vertreten, es sei besser eine begrenzte Anzahl Projekte substantiell zu unterstützen, als die verfügbaren Mittel auf viele zu verteilen (**SH, CH++, SOSM**). Für zivilgesellschaftliche Projekte mit kleinem Budget kann eine nur teilweise Gewährung der beantragten Finanzhilfe bedeuten, dass das Projekt nicht umgesetzt werden kann (**SPS, Digitale Gesellschaft, DSJ, Open-data.ch, Politools, SOSM, HOME.swiss**).

Diese Bestimmung wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden (**Digitale Gesellschaft, intersections, Politools**) vollumfänglich abgelehnt, weil sie dazu führen kann, dass Projekte nicht durchgeführt werden können, weil die ausgesprochene Finanzhilfe nicht den gemäss Artikel 5 ausgewiesenen Bedürfnissen der Organisation entspricht.

Von **IG eHealth** und **IG eMediplan** wird die Bestimmung als schwer verständlich beurteilt und zur Überarbeitung empfohlen.

#### 4.9 Artikel 9

##### Absatz 1

Die Fachjury soll nach Ansicht vieler (**GPS, SPS, CH++, Digitale Gesellschaft, DSJ, intersections, Mercator, Opendata.ch, Politools, SOSM, HOME.swiss**) aus gleich vielen verwaltungsinternen Mitgliedern wie externen Fachexpertinnen oder Fachexperten bestehen, bzw. soll auch bei ihnen eine Mindestzahl festgelegt werden (**eGov, Piratenpartei**).

Viele Kantone (**GE, NE, TG, VD, VS, ORK**) wünschen sich eine angemessene Vertretung der Sprachregionen oder föderaler Ebenen in der Fachjury. Auch eine ständige Vertretung von Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft (**SH, GPS, SPS, CH++, Digitale Gesellschaft, Beat Lehmann, DSJ, Mercator, Opendata.ch, HOME.swiss**), des Städteverbands (**Städteverband**), Gesundheitswesen, Bildungswesen und Verkehr (**IG eHealth, IG eMediplan**) oder einer gleichen Vertretung von Forschung und Wirtschaft (**Piratenpartei**) wird teilweise gefordert.

**Swissdec** wünscht eine Präzisierung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Person als Expertin oder Experte qualifiziert.

Für den Kanton **ZH**, die **SPS, CH++, Digitale Gesellschaft, Opendata.ch** und die **Piratenpartei** muss die Unabhängigkeit der Mitglieder der Fachjury gewährleistet sein, weshalb die

Interessenbindungen entsprechend offenzulegen sind.

#### Absatz 4

Gemäss **SPS, CH++, intersections, Opendata.ch, SOSM, HOME.swiss** muss eine Frauenanteil von 50 Prozent verwaltungsintern und -extern erreicht werden. Die **Piratenpartei** ist demgegenüber der Ansicht, dass die Quote unsinnig ist, weil dadurch die wenigen qualifizierten Frauen erfahrungsgemäss in ihrer Karriere behindert werden, weil sie ihre Zeit mit Dienstleistungen in Kommissionen verbringen müssen, statt ihrer primären Berufung nachzugehen.

**Suisse.ing** weist darauf hin, dass mit der bestehenden Formulierung von Absatz 4 eine kleinstmögliche Jury von 3 Personen möglich ist und in einem solchen Fall die Quote von je 40 Prozent Frauen und Männern nicht eingehalten werden kann. Generell empfindet **suisse.ing** fixe Prozentzahlen als zu einschränkend, gerade gegenüber der Bedeutung der anderen Kriterien und erachtet die Formulierung aus dem erläuternden Bericht, wonach die Geschlechter angemessen vertreten sein sollen, ohne eine fixe Prozentzahl zu nennen, als praxisgerechter.

#### **4.10 Artikel 11**

Nach Ansicht von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden (**SPS, CH++, Digitale Gesellschaft, Beat Lehmann, DSJ, intersections, Opendata.ch, Politools, SOSM, HOME.swiss**) muss im Geschäftsreglement der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt werden.

#### **4.11 Artikel 12**

Der Kanton **ZH** fragt sich, wie damit umgegangen wird, wenn sich im Laufe des Projekts Veränderungen ergeben, welche die Projektziele wesentlich beeinflussen. Es soll deshalb geregelt werden wie die Finanzierung gegebenenfalls eingeschränkt oder eingestellt werden kann.

#### **4.12 Artikel 13**

##### Absatz 1

Die Bedingung der freien Verwendbarkeit der Ergebnisse wird mehrheitlich begrüsst. Viele sind der Meinung, dass bei der Offenlegung eines Quellcodes bei Softwarekomponenten ein ausdrücklicher Verweis auf Artikel 9 EMBAG erfolgen soll, um nicht hinter die Anforderungen von Artikel 9 EMBAG zu fallen (**CH++, Digitale Gesellschaft, intersections, Mercator, Opendata.ch, Piratenpartei, Politools, SOSM, HOME.swiss, Beat Lehmann**).

Gemäss dem Kanton **SH** kann die Anschubfinanzierung Privater zu einer Wettbewerbsverzerrung

rung führen, weshalb es umso wichtiger ist, dass die Ergebnisse frei verwendet werden können.

Gemäss **Swico** ist die Auflage eine suboptimale Anreizstruktur für privatwirtschaftliche Unternehmen und kann negative Auswirkungen auf die Anzahl und Qualität der eingereichten Projekte haben. Auch für den **Städteverband** kann die Offenlegungspflicht des Quellcodes bei Organisationen aus dem Privatsektor ein nachlassendes Interesse mit sich bringen, da sie ja mindestens 50 Prozent der Kosten selber übernehmen müssen. Entsprechend sollen Ausnahmen vorgesehen werden können.

Gemäss der **Post** kann sich die Auflage der freien Verwendbarkeit einschränkend auf die Qualität der eingereichten Projekte auswirken. Insbesondere Organisationen des Privatrechts könnten davon absehen, ein Projekt einzureichen, wenn sie nach Abschluss keinen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen können. Die Anforderungen sind gemäss **Post** zudem höher als in Artikel 9 EMBAG, wo auch Ausnahmen von der Offenlegungspflicht bestehen. Entsprechend soll der Ermessenspielraum dahingehend ausgeschöpft und geprüft werden, dass verschiedene Ausnahmegründe bereits in der Verordnung verankert werden, beispielsweise die Möglichkeit der Erhebung eines Entgelts für notwendige Supportdienstleistungen der Organisation oder auch der Verzicht, sofern bestehende Rechte Dritter die freie Verwendbarkeit ausschliessen.

#### Absatz 2

Hier wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden die Meinung vertreten, dass eine zeitliche Befristung von 1 Jahr (**VS**) oder 5 Jahren (**eGov, Städteverband**) angemessen ist.

#### Absatz 3

Nach Ansicht des Kantons **ZH** ist zu präzisieren, was unter «begründeten Fälle» zu verstehen ist.

### **4.13 Artikel 14**

Der Kanton **SO** ist der Meinung, dass die Verordnung insbesondere bei privaten Empfängerinnen und Empfängern weitere Mechanismen vorsehen muss, um Missbrauch zu verhindern und verweist dabei auf die Praxis zu den Härtefallmassnahmen während der Coronapandemie.

## Anhang / Annexe / Allegato

### Verzeichnis der Eingaben

#### Liste des organismes ayant répondu

#### Elenco dei partecipanti

#### Kantone / Cantons / Cantoni

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

#### Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern

**Ergebnisbericht zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Artikel 17 EMBAG)**

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern
Piratenpartei Schweiz Partipirate Partitopirata	3000 Bern

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
--	--

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV) Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

**Organisationen / Organisations / Organizzazioni**

Association HOME.swiss	Türkheimerstr. 40 4055 Basel
Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ Fédération Suisse des Parlements des Jeunes FSPJ Federazione Svizzera dei Parlamenti dei Giovani FSPG	Seilerstrasse 9 3011 Bern
Die Schweizerische Post AG	Stab CEO Regulatory Affairs Wankdorfallee 4 3030 Bern
Digitale Gesellschaft	4000 Basel
digitalswizerland	Heinrichstrasse 216 8005 Zürich
eGov Schweiz (eGoV)	c/o mundi consulting AG Marktgasse 55

Ergebnisbericht zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Artikel 17 EMBAG)

	Postfach 3001 Bern
IG eHealth	Amthausgasse 18 3011 Bern
IG eMediplan	Amthausgasse 18 3011 Bern
intersections	Weinbergstr. 54 8802 Kilchberg
Opendata.ch	4000 Basel
Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK)	Geschäftsstelle c/o Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Politools	3000 Bern
Schweizerischer Blindenbund (SBb)	Geschäftsstelle Friedackerstrasse 8 8050 Zürich
Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV)	Könizstrasse 23 Postfach 3001 Bern
Verlegerverband Schweizer Medien (VSM)	Konradstrasse 18 Postfach 8021 Zürich
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen (suisse.ing) Union Suisse des Sociétés d'ingénieurs-Conseils Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria	Geschäftsstelle suisse.ing Effingerstrasse 1 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND)	Jan Rhyner Schützengasse 4 9001 Zürich
Stiftung Mercator Schweiz	Gartenstrasse 33 Postfach 8027 Zürich
Swico	Lagerstrasse 33 8004 Zürich
Swissdec	Fluhmattstr. 1 Postfach 6004 Luzern
Swiss OpenStreetMap Association (SOSM)	Heitersbergstrasse 1 8962 Bergdietikon

**Ergebnisbericht zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Artikel 17 EMBAG)**

Verein CH++	Sattelgasse 4 4051 Basel
-------------	-----------------------------

**Einzelpersonen / Particuliers / Privati**

Beat Lehmann	Kongoweg 9 5034 Suhr
--------------	-------------------------